

## L 7 AS 2096/10 B

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
7

1. Instanz  
SG Münster (NRW)  
Aktenzeichen  
S 8 AS 512/10  
Datum  
22.11.2010

2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
L 7 AS 2096/10 B  
Datum  
16.06.2011

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-

Datum  
-

Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Münster vom 22.11.2010 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Sozialgericht (SG) hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt.

Nach [§ 73a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [§ 114](#) Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Diese Voraussetzungen liegen nach summarischer Prüfung nicht vor. Die Klage der Klägerin, im Überprüfungsverfahren nach [§ 44](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) unter Aufhebung des Bescheides vom 03.05.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.05.2010 den Beklagten zu verpflichten, den Bescheid vom 07.07.2008, mit dem der X Universität N ein Beschäftigungszuschuss für den Zeitraum von Juli 2008 bis Dezember 2009 anlässlich der Einstellung der Klägerin von monatlich 930,54 EUR gewährte, hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Klägerin ist nicht klagebefugt. Bei dem Beschäftigungszuschuss nach [§ 16a SGB II](#) a.F. handelt es sich ausschließlich um eine Arbeitgeber- bzw. um eine Trägerleistung (Eicher in Eicher/Spellbrink, Kommentar zum SGB II, 2. Auflage 2008, § 16a Rn. 10, § 71 Rn. 5). Daraus folgt, dass nur der Arbeitgeber der Anspruchsinhaber ist. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige wird durch diesen Zuschuss insofern mittelbar begünstigt. Denn er wird in den Arbeitsmarkt eingegliedert. Die Regelung des [§ 16a SGB II](#) a.F. bewirkt lediglich einen Rechtsreflex zu Gunsten des Hilfebedürftigen (Eicher, a.a.O.; § 16 Rn. 42).

Die Klägerin kann bei der Einzugsstelle ihrer Krankenkasse die Versicherungspflicht und Beitragshöhe nach dem Recht der Arbeitsförderung überprüfen lassen ([§ 28h](#), [28i](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch [SGB IV]).

Kosten werden im Prozesskostenhilfe-Beschwerdeverfahren nicht erstattet ([§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 SGG](#)).

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht angreifbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
NRW  
Saved  
2011-06-21